



Merkblatt Fischetikettierung

Neue Fischkennzeichnung:

Seit dem 01.01.2002 müssen beim Verkauf von Fisch und Fischereierzeugnissen im Einzelhandel zusätzliche Informationen angegeben werden.

Gekennzeichnet werden müssen:

- Fische, frisch und gekühlt
- Fische, gefroren
- Fischfilets und Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt und gefroren
- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
- Fische, geräuchert oder gegart
- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
- Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen, oder in Salzlake
- Wirbellose Wassertiere (andere als Krebstiere und Weichtiere) lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake

Nicht gekennzeichnet werden müssen:

Panierte Fischerzeugnisse, Fische und Fischzubereitungen mit Saucen, Fischmarinaden, Fischdauerkonserven, Fischsalate, Schlemmerfilet, panierte Krebs- und Weichtiererzeugnisse, Kaviar und Kaviarersatz

Folgende zusätzliche Angaben sind zu machen:

- Handelsbezeichnung der Fisch-, Krebs- oder Weichtierart
- Produktionsmethode
- Fanggebiet

Handelsbezeichnung:

Die Handelsbezeichnung muss bei loser Ware in unmittelbarer Nähe angebracht sein und dieser zuzuordnen sein (z.B. Preisschild)

Produktionsmethode:

Die Produktionsmethode muss mit den folgenden Worten angegeben werden:

Gefangen in... (gefolgt vom Fanggebiet)

für Seefische

Aus Binnenfischerei (gefolgt von Angabe des Landes)

für Fische aus Binnenfischerei

Aus Aquakultur in... oder **gezüchtet in ...** (Angabe des Landes)

für Fische aus Aquakultur

Beispiele:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| • Kabeljau, gefangen im Südpazifik | • Felchen aus Binnenfischerei Deutschland |
| • Nordsee- Kabeljau | • Lachs, gezüchtet in Schottland |
| • Forelle aus Aquakultur Deutschland | • Lachs, gefangen im Nordatlantik |
| • Lachs, gezüchtet in Norwegen | |

Fanggebiete:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| • Nordwestatlantik | • Nordostatlantik |
| • Ostsee | |
| • Mittlerer Westatlantik | • Mittlerer Ostatlantik |
| • Südwestatlantik | • Südostatlantik |
| • Mittelmeer | • Schwarzes Meer |
| • Indischer Ozean | • Pazifischer Ozean |
| • Antarktis | |

Seefischerei:

Für die Arten der Seefischerei müssen als Fanggebiet eines der vorgenannten Fanggebiete genannt werden. Ausgenommen sind hiervon die Ostsee und das Mittelmeer, diese sind jeweils separat anzugeben.

Binnenfischerei:

Bei Fisch aus Binnenfischerei muss das Land angegeben werden, in dem der Fisch seinen Ursprung hat.

Aquakultur:

Bei Fisch aus Aquakultur muss das Land angegeben werden, in dem die letzte Entwicklungsphase stattfand.

Besonderheiten:

- Der wissenschaftliche Name der Art (lateinische Bezeichnung) ist auf allen Stufen des Handels, ausgenommen beim Verkauf an den Endverbraucher, anzugeben. Bei der Kennzeichnung für den Endverbraucher kann die lateinische Bezeichnung angegeben werden.
- Bei der Angabe des Fang-/Erzeugungsbetriebes können zusätzlich genauere Gebiete angegeben werden.
- Bei der Mischung verschiedener Arten müssen die Angaben für jede einzelne Art gemacht werden.
- Bei der Mischung gleicher Arten jedoch verschiedener Produktionsmethoden muss die Angabe der Methode für jede Partie gemacht werden.
- Bei der Mischung gleicher Arten jedoch verschiedener Fang-/Erzeugungsbetriebe muss die Gebietsangabe für die mengenmäßig repräsentativste Art gemacht werden.
- Bei Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei ist bei Abgabe an den Endverbraucher die Angabe der Produktionsmethode entbehrlich, wenn aus der Angabe der Handelsbezeichnung und des Fanggebietes eindeutige hervorgeht, dass es sich um eine im Meer gefangene Fischart handelt (z.B. Ostsee-Dorsch).

Zuständigkeit:

Zuständig gemäß § 1 Fischetikettierungszuständigkeitsverordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie obliegen der Überwachung der Fischetikettierung und ahnden/verfolgen Verstöße.

Befugnisse:

Gemäß § 5 (2) und (3) Fischetikettierungsgesetz gelten folgende Befugnisse für die zuständigen Behörden:

Soweit es zur Überwachung erforderlich ist, dürfen die zuständigen Behörden bei den Betrieben, ..., während der Betriebs- und Geschäftszeit:

1. Geschäftsräume oder Grundstücke, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entschädigung gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen oder
4. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

Inhaber und Leiter der Betriebe, ..., haben

1. das Betreten der Geschäftsräume oder Grundstücke, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen nach ..., das Entnehmen der Proben nach ... und die Prüfung der Geschäftsunterlagen nach ... zu dulden,
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen die zu besichtigenden Fische oder Fischereierzeugnisse selbst oder durch andere so vorzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Strafen:

Die zuständige Behörde kann insbesondere gegenüber jedem, der Fische oder Fischereierzeugnisse erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, in den Verkehr bringt, innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt, besitzt oder unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Waren teilnimmt, angeordnet werden, dass nicht oder fehlerhaft etikettierte Fische oder Fischereierzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht, innergemeinschaftlich verbracht, eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, bis sie ordnungsgemäß etikettiert wurden.

Die Bußgeldvorschriften nach §§ 8 und 9 des FischEtikettG im Falle des Begehens einer Ordnungswidrigkeit gelten entsprechend.

Geltende Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur
- Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22.10.2001 mit Durchführungsbestimmungen zu VO (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformationen bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen vom 01.08.2002
- Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes vom 15.08.2002
- Erste Bekanntmachung über Handelsbezeichnung für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur vom 28.08.2002